überwachen haben; das institutsspezifische Programm hat insbesondere folgende Aspekte abzudecken:[136]

- Entwicklung schriftlicher interner Standards, Verfahren und Kontrollen;
- unabhängige Prüfung des Programms zur Einhaltung des BSA;
- Berufung eines Beauftragten für die Koordinierung und Überwachung der Einhaltung im Tagesgeschäft;
- laufende Schulung der entsprechenden Mitarbeiter; und
- laufende, risikobasierte Überwachung der Kundenaktivitäten und -informationen.

2. Methode der Aufsichtsbehörden

200 Die US-Aufsichtsbehörden wenden einen risikobasierten Ansatz an, um die Einhaltung der BSA-Vorgaben durch Institute zu beurteilen. Dabei wird berücksichtigt, wie das konkrete Risikoprofil des Instituts ausgestaltet ist und wie anfällig das Institut für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist. Zwar sind die allgemeinen Gesetze und Anforderungen an alle Institute gleich, in der Praxis wird die Prüfung jedoch auf die individuelle Situation des Kreditinstituts abgestimmt. Mängel werden dem Management des Kreditinstituts auf verschiedenen Wegen mitgeteilt, z.B. durch offizielle und inoffizielle Gespräche sowie Prüfberichte. Die Kommunikationsmethode hängt in der Regel von der Schwere des Mangels ab.

3. Maßnahmen zur Durchsetzung der Aufsichtsvorschriften

201 Wenn die Einhaltung der BSA-Vorschriften nicht gewährleistet ist, können US-Aufsichtsbehörden auf zahlreiche Durchsetzungsmaßnahmen zurückgreifen, die von der Schwere des Mangels, der Fähigkeit und Bereitschaft des Managements zur Behebung des Mangels und dem Grad der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken für das jeweilige Kreditinstitut abhängen. Die Aufsichtsbehörden können z.B. Unterlassungsbeschlüsse in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen verhängen. Darüber hinaus können weitere Strafen gegen ein Institut verhängt werden, z.B. ein Verbot einer weiteren Expansion oder anderer Aktivitäten oder ein Widerruf der Autorisierung oder Lizenz für das Kreditinstitut. Gegen natürliche Personen können außerdem zivil- und strafrechtliche Strafen verhängt, Gelder und Vermögensgegenstände beschlagnahmt oder gepfändet oder Gefängnisstrafen ausgesprochen werden.

4. Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfung

202 Häufig können offensichtliche Verstöße oder Mängel im normalen Geschäftsverlauf behoben werden, indem z.B. die Mitarbeiter entsprechend geschult werden, interne Kontrollen und Praktiken verschärft werden, Standards und Verfahren verbessert werden oder das Management die Überwachung intensiviert.

203 Bei beträchtlichen Mängeln können formale Sanktionsmaßnahmen verhängt werden. Strafzahlungen können dabei eine beträchtliche Höhe erreichen. Als beträchtliche Mängel wären z.B. das Fehlen eines schriftlich niedergelegten BSA-Programms oder ein unvollständiges BSA-Einhaltungsprogramm anzusehen, ebenso wie die Feststellung, dass die Ausgestaltung oder Umsetzung eines oder mehrerer Bestandteile des BSA-Einhaltungsprogramms ineffektiv sind, oder die Tatsache, dass zuvor festgestellte Mängel nicht behoben oder zumindest nicht deutlich verbessert wurden.

Es wurden bereits beträchtliche Strafgelder und Strafen gegen Kreditinstitute verhängt, die ihren Pflichten nach dem BSA nicht nachgekommen sind.

136 31 CFR Chapter X § 1020.210: Anti-money laundering program requirements for financial institutions regulated only by a Federal functional regulator, including banks, saving associations, and credit unions, verfügbar unter www.ecfr.gov. Außerdem Section 352 des USA PATRIOT Act, verfügbar unter www.ffiec.gov.

IX. Zusammenfassung

204 Kreditinstitute spielen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine zentrale Rolle. Dafür müssen sie den Bank Secrecy Act und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben einhalten. Der BSA legt das Rahmenwerk fest, das finanzielle Transparenz fördert, und schreibt die Anforderungen fest, mit deren Hilfe die Verschiebung von Geldern für illegale Zwecke erkannt bzw. verhindert werden soll. Banken müssen umfassende Programme umsetzen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Vorgaben und Erwartungen entsprechen. Robuste Prozesse sind dabei ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Programms zur Geldwäscheprävention. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Banken ihre Kunden kennen und verstehen und die Kundenaktivitäten laufend überwachen.

205 Die US-Bankaufsichtsbehörden haben ein umfassendes aufsichtsrechtliches Rahmenwerk geschaffen, mit dessen Hilfe sie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der BSA-Programme aller Institute prüfen und beurteilen, ob diese Programme mit den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken der Institute im Einklang stehen.

C. Schweiz

Literatur: *Bundesamt für Justiz* Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 9. Aufl. 2009, abrufbar unter www.rhf.admin.ch; *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei MROS für das Jahr 2017, April 2018, abrufbar unter www.fedpol.admin.ch, zitiert Jahresbericht MROS 2017; *Bundesrat* Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, 1.6.2018, abrufbar unter www.admin.ch; *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Switzerland, Mutual Evaluation Report, December 2016, abrufbar unter www.fatf-gafi.org; *FINMA* Video- und Online-Identifizierung, Rundschreiben 2016/7 vom 3.3.2016, abrufbar unter www.finma.ch; *dies.* Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG, Rundschreiben 2011/01 vom 20.10.2010, Stand 1.1.2017, abrufbar unter www.finma.ch; *Kunz/Jutzi/Schären (Hrsg.)* Geldwäschereigesetz (GwG), 2017; *Niggli/Heimgartner (Hrsg.)* Internationales Strafrecht, Basler Kommentar, 2015; *Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.)* Strafrecht I, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2018; *Trechsel/Pieth (Hrsg.)* Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018.

I. Einführung und Überblick

206 Die Bekämpfung der Geldwäsche – in der Schweiz Geldwäscherei genannt – gewann seit der von den Schweizer Banken im Jahre 1977 abgeschlossenen „**Vereinbarung**

über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken"[137] an Bedeutung. Die Banken vereinbarten damals neben den Pflichten zur Identifikation des Kunden und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auch ein Verbot der Entgegennahme von Geldern krimineller Herkunft. Seither sind die gesetzlichen und standesrechtlichen Sorgfaltspflichten bedeutend erweitert worden und die erstatteten Geldwäschereiverdachtsmeldungen steigen jedes Jahr an: Gem. dem Jahresbericht des Bundesamts für Polizei fedpol erfolgten 2017 insgesamt 4 684 Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS (Money Laundering Report Office Switzerland), davon 51 Meldungen zur Terrorismusfinanzierung. Betroffen sind Vermögenswerte von über 13 000 000 000 EUR. Im Vergleich zum Jahr 2007 (795 Meldungen) stellt dies eine Vervielfachung dar. Das MROS leitete einen bedeutenden Teil der erstatteten Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.[138] Dem FATF-Länderbericht zur Schweiz lässt sich entnehmen, dass das **Schweizer Finanzsystem** aufgrund seiner globalen Bedeutung Geldwäschereirisiken **besonders ausgesetzt** ist.[139]

207 Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die Grundlagen der Geldwäschereiprävention in der Schweiz im Überblick darstellen. Nach Ausführungen zu den anwendbaren Normen[140] wird auf die generellen Pflichten von Finanzintermediären sowie auf die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht eingegangen.[141] Schließlich werden noch ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte[142] erörtert.

II. Normen zur Geldwäschereiprävention

1. Strafgesetzbuch

208 Die zentralen Strafnormen für die Bekämpfung der Geldwäscherei finden sich in Art. 305bis StGB-CH (Geldwäscherei), Art. 305ter StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht), Art. 260ter StGB-CH (Kriminelle Organisation) sowie Art. 260^{quinquies} StGB-CH (Finanzierung des Terrorismus). Große Bedeutung kommt seit einigen Jahren auch der Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB-CH zu.

a) Geldwäscherei (Art. 305bis StGB-CH)

209 Als Grundtatbestand sieht Art. 305bis Ziff. 1 StGB-CH in Bezug auf Geldwäscherei vor, dass mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft wird, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiß oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Das qualifizierte Steuerdelikt gem. Art. 305bis Ziff. 1bis StGB-CH gilt erst seit 2016 als Vortat zur Geldwäscherei. In schweren Fällen droht eine **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** (Art. 305bis Ziff. 2bis StGB-CH).

137 Die geltende Fassung der Vereinbarung sowie der dazugehörige Kommentar finden sich unter www.swissbanking.org.
138 Vgl. zum Ganzen *Bundesamt für Polizei* fedpol Jahresbericht MROS 2017.
139 *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* S. 3.
140 Vgl. Rn. 3 ff.
141 Vgl. Rn. 24 ff.
142 Vgl. Rn. 50 ff.

b) Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305ter StGB-CH)

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** wird bestraft, wer berufsmäßig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die **Identität der wirtschaftlich berechtigten Person**[143] festzustellen (Art. 305ter Abs. 1 StGB-CH). Von dieser Bestimmung erfasst sind bspw. Wirtschaftsberater (in der Schweiz oft als „Treuhänder" bezeichnet), Bankmitarbeiter, Edelmetallhändler sowie Vermögens- und Anlageberater.[144] Auch sog. Händler, welche im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 CHF[145] in bar entgegennehmen (was bspw. im schweizerischen Kunsthandel nicht unüblich ist), unterstehen Art. 305ter StGB-CH.[146] **210**

Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (Art. 7 Abs. 1 GwV-CH): **211**

- Erzielung von mehr als 50 000 CHF Bruttoerlös pro Kalenderjahr (lit. a);
- Aufnahme (mit mehr als 20 Vertragsparteien) von Geschäftsbeziehungen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken oder Unterhalt von mindestens 20 solcher Geschäftsbeziehungen, jeweils pro Kalenderjahr (lit. b);
- unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 000 000 CHF überschreiten (lit. c); oder
- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 000 000 CHF pro Kalenderjahr überschreitet (lit. d).

Im **Kreditgeschäft** gelten im Hinblick auf die Berufsmäßigkeit besondere Kriterien (Art. 8 Abs. 1 GwV-CH): Eine berufsmäßige Ausübung liegt vor, wenn im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 CHF erzielt wird (lit. a) und zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 000 000 CHF vergeben ist (lit. b). **212**

Zu beachten ist, dass die von dieser Bestimmung als potentielle Täter angesehenen Personen gem. Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, der MROS Wahrnehmungen zu melden, die darauf schließen lassen, dass Vermögenswerte ihren Ursprung in einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen haben (sog. Melderecht).[147] **213**

c) Kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB-CH)

Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft, wer sich an einer Organisation beteiligt oder eine Organisation unterstützt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, **Gewaltverbre-** **214**

143 Zur Definition vgl. etwa auch Art. 27 ff. VSB 16.
144 Trechsel/Pieth/*Trechsel/Pieth* Art. 305ter Rn. 2.
145 Am 1.6.2018 hat der schweizerische Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des GwG-CH eröffnet. Die Revisionsvorlage soll den wichtigsten Empfehlungen der FATF über die Schweiz Rechnung tragen und die Integrität des Finanzplatzes erhöhen, vgl. dazu Gesetzesvorentwurf und Erläuternder Bericht inkl. Medienmitteilung auf www.admin.ch. Der neue GwG-CH-Vorentwurf sieht im Bereich des Edelmetall- und Edelsteinhandels eine Senkung des Schwellenwerts auf 15 000 CHF vor, vgl. dazu Art. 8a Abs. 4bis und 5 GwG-CH-VE und Erläuternder Bericht, S. 13 f. und 35 f.
146 Trechsel/Pieth/*Trechsel/Pieth* Art. 305ter Rn. 2a; vgl. dazu auch Art. 8a GWG-CH und Art. 13 ff. GwV-CH.
147 Gem. dem neuen Gesetzesvorentwurf des Bundesrats soll das Melderecht und somit Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH gestrichen werden, vgl. dazu Gesetzesvorentwurf und Erläuternder Bericht, S. 5, 13, 16 ff. und 46.

chen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln **zu bereichern** (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1-3 StGB-CH). Es ist hier etwa an den Betäubungsmittelhandel zu denken.

d) Terrorismusfinanzierung (Art. 260[quinquies] StGB-CH)

215 Seit dem Jahre 2003 wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** bestraft, wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt (Art. 260[quinquies] Abs. 1 StGB-CH). Im Unterschied zu Art. 305bis und 305ter StGB-CH reicht Eventualvorsatz nicht aus – es muss ein direkter Vorsatz zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten vorliegen (Art. 260[quinquies] Abs. 2 StGB-CH).[148]

e) Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB-CH)

216 Bis zur Einführung der Unternehmensstrafbarkeit im Jahre 2003 orientierte sich das schweizerische Strafrecht im Gegensatz zu anderen Staaten am Grundsatz societas delinquere non potest.[149] Juristische Personen konnten bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, da die Ansicht vertreten wurde, sie seien i.S.d. Strafrechts nicht handlungsfähig und wiesen keine Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit auf.[150]

217 Heute können **juristische Personen bzw. Unternehmen in der Schweiz** jedoch **strafrechtlich belangt** werden. Diesbezüglich hält Art. 102 Abs. 1 StGB-CH fest, dass ein Unternehmen mit Buße bis zu 5 000 000 CHF bestraft wird, sofern in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Damit wird die sog. subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens gesetzlich verankert.

218 Im Gegensatz dazu regelt Art. 102 Abs. 2 StGB-CH die sog. konkurrierende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens – wird eine in dieser Bestimmung aufgelistete Katalogstraftat begangen (u.a. auch Terrorismusfinanzierung, Beteiligung/Unterstützung einer kriminellen Organisation und Geldwäscherei), so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.[151]

2. Geldwäschereigesetz und Verordnungen

a) Geldwäschereigesetz (GwG-CH)

aa) Zweck

219 Im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen an die Geldwäschereiprävention hat neben den erläuterten Straftatbeständen das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG-CH), das per 1.4.1998 in Kraft trat, zentrale

148 Trechsel/Pieth/*Trechsel/Vest* Art. 260[quinquies] Rn. 4; vgl. ausführlich zur Terrorismusfinanzierung Kunz/Jutzi/Schären/*Basse* Art. 1 Rn. 45 ff.
149 BSK StGB I/*Niggli/Gfeller* Art. 102 Rn. 1 ff.
150 Trechsel/Pieth/*Trechsel/Jean-Richard* Vor Art. 102 Rn. 1.
151 Vgl. zum Ganzen statt vieler Trechsel/Pieth/*Trechsel/Jean-Richard* Art. 102 Rn. 1 ff.

Bedeutung. Das **GwG-CH** bezweckt die Bekämpfung der Geldwäscherei i.S.v. Art. 305bis StGB-CH, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung i.S.v. Art. 260[quinquies] Abs. 1 StGB-CH und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jüngste Revisionen des GwG-CH eine **expansive Tendenz der Geldwäschereiregulierung** aufweisen; betroffen ist dabei nicht mehr nur der Bereich der Finanzindustrie.[152] Neben dem GwG-CH finden im Hinblick auf die Geldwäschereiprävention weitere Bundesgesetze Anwendung – zu nennen ist diesbezüglich bspw. das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG-CH). Es ist auch damit zu rechnen, dass in näherer Zukunft, wohl 2020, das Finanzinstitutsgesetz (FINIG-CH) in Kraft treten wird; es wird sich auf die Geldwäschereiprävention und das GwG-CH auswirken, insbesondere auch in Bezug auf die Definition der Finanzintermediäre.[153] Schließlich ist der Erlass eines Gesetzes zur „Stärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung" geplant, das Maßnahmen aus der FATF-Länderprüfung 2016 umsetzen und die Konformität mit FATF-Standards verbessern soll.[154]

bb) Persönlicher Geltungsbereich (insbesondere Finanzintermediäre)

220 Dem GwG-CH[155] unterstehen einerseits die bereits erwähnten **Händler**[156] (Art. 2 Abs. 1 lit. b GwG-CH) sowie andererseits die sog. Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 1 lit. a GwG-CH). **Finanzintermediäre** wiederum werden in zwei Kategorien unterteilt, nämlich in die Finanzintermediäre im engeren Sinn sowie in diejenigen im weiteren Sinn. Erstere werden in Art. 2 Abs. 2 lit. a–f GwG-CH katalogisiert. Es handelt sich dabei z.B. um Banken oder Versicherungsgesellschaften. Finanzintermediäre im weiteren Sinn sind in Art. 2 Abs. 3 GwG-CH definiert: Es sind Personen, die berufsmäßig[157] fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (wie z.B. Kreditgeschäftbetreiber, Zahlungsdienstleister, Vermögensverwalter, Anlageberater, Effektenhändler etc.).[158]

b) Verordnungen

221 Das GwG-CH wird durch mehrere Verordnungen ergänzt. Die **Geldwäschereiverordnung** (GwV-CH) bspw. definiert die Anforderungen an die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär (Art. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 ff. GwV-CH) und statuiert unter anderem die Sorgfalts- und Meldepflichten für Händler (Art. 1 lit. b i.V.m. Art. 17 ff. GwV-CH). Die **Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei** (MGwV-CH) umschreibt die Aufgaben und die Prozesse bei Eingang einer Verdachtsmeldung bei der MROS. Per 1.1.2016 ist schließlich die **Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor** (GwV-FINMA-CH[159]) in Kraft getreten. Sie legt

152 Kunz/Jutzi/Schären/*Schären* Art. 2 Rn. 4.
153 Kunz/Jutzi/Schären/*Schären* Art. 2 Rn. 13 ff.
154 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist Stand März 2019 noch nicht absehbar.
155 Zum sachlichen und räumlichen Geltungsbereich vgl. Kunz/Jutzi/Schären/*Schären* Art. 2 Rn. 8 ff., 10 ff., 62 f. und 64 ff.
156 Vgl. Rn. 5.
157 Zur Berufsmässigkeit vgl. Rn. 6.
158 Vgl. ausführlich zur Unterteilung Kunz/Jutzi/Schären/*Schären* Art. 2 Rn. 2 ff.
159 Eine teilrevidierte Fassung der GwV-FINMA-CH tritt am 1.1.2020 in Kraft, vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 6.

fest, wie Finanzintermediäre ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen (Art. 1 Abs. 1 GwV-FINMA-CH). Ferner sei die Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV-ESBK-CH[160]) erwähnt.

3. Soft Law, Selbstregulierung und internationale Übereinkommen

222 Neben den unmittelbar bindenden Gesetzen und Verordnungen (sog. Hard Law) existieren im Bereich der Geldwäschereiprävention diverse Reglemente und Richtlinien, die zwar als Soft Law-Bestimmungen nicht unmittelbar bindende Wirkung entfalten, jedoch bestimmte Best Practice-Regeln aufstellen und gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die Sorgfaltspflicht, konkretisieren. So revidiert etwa die FATF regelmäßig die Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, welche dann in nationales Recht umgesetzt werden.[161]

223 Neben der staatlichen Regulierung hat in der Schweiz die Selbstregulierung (Ausarbeitung und Erlass von Normen durch private Organisationen) im Finanzmarktrecht eine wichtige Stellung. Von großer Bedeutung ist dabei die **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken** (VSB) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und den beteiligten Banken. Die aktuelle Vereinbarung trat per 1.1.2016 in Kraft und wird folglich als VSB 16 bezeichnet. Die (vertragliche) Vereinbarung regelt grundsätzlich die Pflichten der Banken im Umgang mit den ihnen anvertrauten Vermögenswerten und die Frage, wie Banken bei der Identifikation ihrer Kunden vorgehen müssen. Sie konkretisiert zudem die Sorgfaltspflicht der Banken im Hinblick auf den Straftatbestand von Art. 305ter StGB-CH.[162]

224 Zu beachten sind auch die Reglemente der sog. **Selbstregulierungsorganisationen** (SRO). Finanzintermediäre im weiteren Sinn nach Art. 2 Abs. 3 GwG-CH können sich einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation[163] anschließen, die dann (anstelle der FINMA) die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach Art. 3 ff. GwG-CH ausübt (Art. 12 lit. c GwG-CH). Die SRO-Reglemente (Art. 25 GwG-CH) konkretisieren die Sorgfaltspflichten der angeschlossenen Finanzintermediäre und halten fest, wie sie in der Praxis umzusetzen sind (z.B. die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person). Sie enthalten auch (finanzielle und disziplinarische) Sanktionen bei Nichteinhaltung der jeweiligen reglementarischen Vorschriften. Eine der wichtigsten SRO in der Schweiz ist die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV), welche die Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten nach GwG-CH der in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften bezweckt.[164]

225 Ferner ist auch das **FINMA-Rundschreiben 2011/01** (Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG-CH) zu berücksichtigen.[165] Das Rundschreiben enthält Ausführungen zur

160 Eine revidierte GwV-ESBK-CH trat am 1.1.2019 in Kraft, vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 6.
161 Vgl. dazu statt vieler www.finma.ch, abgerufen am 5.3.2019.
162 Die VSB 16 sowie der dazugehörige Kommentar finden sich unter www.swissbanking.org.
163 Vgl. ausführlich zu Selbstregulierungsorganisationen Art. 24 ff. GwG-CH. Eine Liste der von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisationen ist unter www.finma.ch abrufbar.
164 Das Reglement der SRO-SVV ist unter www.sro-svv.ch abrufbar.
165 Das FINMA-Rundschreiben 2011/01 findet sich unter www.finma.ch.

GwV-CH und gibt insbesondere die FINMA-Praxis zur Frage wieder, wann eine berufsmäßige finanzintermediäre Tätigkeit vorliegt.[166]

226 Schließlich müssen auch internationale Abkommen beachtet werden. Diesbezüglich ist insbesondere das **Geldwäscherei-Übereinkommen vom 8.11.1990** (GwÜ) zu nennen. Es dient der Vereinfachung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäscherei sowie der Auffindung, Beschlagnahme und Einziehung von kontaminierten Vermögenswerten.[167]

III. Pflichten der Finanzintermediäre

227 Finanzintermediäre[168] treffen im Rahmen der Geldwäschereiprävention diverse Pflichten. Es gilt anzumerken, dass grundsätzlich lediglich die sog. Meldepflichtverletzung strafbar ist (vgl. Art. 9 i.V.m. Art. 37 GwG-CH). Immerhin ist zu beachten, dass auch die Missachtung anderer Pflichten allenfalls unter Art. 305ter Abs. 1 StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) fallen oder sogar als Teilnahmeform einer strafbaren Handlung qualifiziert werden kann.[169]

1. Sorgfaltspflichten

a) Identifizierung der Vertragspartei

228 Finanzintermediäre haben zunächst die Pflicht, ihre Vertragspartei zu identifizieren. Gem. Art. 3 Abs. 1 GwG-CH muss der Finanzintermediär bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen (z.B. bei der Eröffnung eines Kontos[170]) die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments (z.B. Pass oder Führerausweis[171]) identifizieren. Sofern es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person handelt, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen (z.B. mittels Handelsregisterauszug) und die Identität derjenigen Personen kontrollieren, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die Identifikation muss spätestens dann erfolgt sein, wenn die Geschäftsbeziehung verbindlich aufgenommen wird.[172] Seit dem 18.3.2016 ist eine Identifizierung mittels Videoübertragung möglich.[173]

166 FINMA-Rundschreiben 2011/01 Rn. 2.
167 BSK Internationales Strafrecht/*Bischoff* Art. 1 GwÜ Rn. 1.
168 Auf die Pflichten der Händler (Art. 8a ff. GwG-CH) wird im vorliegenden Beitrag nicht näher eingegangen. Der GwG-CH-Vorentwurf sieht Sorgfaltspflichten für sog. Berater vor. Berater sind natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte u.a. Tätigkeiten in Bezug auf die Gründung, Führung oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften mit Sitz im Ausland oder Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz ausüben (Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 8b ff. GwG-CH-VE), vgl. ausführlich hierzu Erläuternder Bericht, S. 7 ff., 32 ff. und 36 ff.
169 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 36 ff.
170 Vgl. Beispiele für Geschäftsbeziehungen bei Banken in Art. 4 Abs. 2 VSB 16.
171 Vgl. ausführlich dazu Art. 17 GwV-CH, Art. 44 ff. GwV-FINMA-CH oder Art. 7 VSB 16; Kunz/Jutzi/Schären/*Dobrauz-Saldapenna/Derungs* Art. 3 Rn. 4 ff.
172 Ausführlich dazu Kunz/Jutzi/Schären/*Dobrauz-Saldapenna/Derungs* Art. 3 Rn. 13 ff.
173 Vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA-CH, FINMA-Rundschreiben 2016/7, Video- und Online-Identifizierung vom 3.3.2016, abrufbar unter www.finma.ch und Kunz/Jutzi/Schären/*Dobrauz-Saldapenna/Derungs* Art. 3 Rn. 45 f.

b) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

229 Neben der Identifikation der Vertragspartei müssen Finanzintermediäre – außer bei börsenkotierten Gesellschaften oder ihren mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften – zusätzlich die wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen (Art. 4 Abs. 1 GwG-CH).[174] Dabei handelt es sich in aller Regel auch aufgrund des „**Look-through-approach**" immer um eine natürliche Person.[175]

230 Art. 2a Abs. 3 GwG-CH definiert die wirtschaftlich berechtigte Person einer operativ tätigen juristischen Person als natürliche Person, welche an der juristischen Person direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit **mindestens 25 % des Kapitals oder des Stimmrechts** beteiligt ist oder sie auf andere Weise kontrolliert. Bei den übrigen Geschäftsbeziehungen – also bei nicht operativ tätigen juristischen Personen – gilt als wirtschaftlich berechtigte Person, wer über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann bzw. wem sie aus wirtschaftlicher Perspektive gehören.[176]

c) Wiederholung der Identifikation und der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

231 Sofern während der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung entstehen, müssen Finanzintermediäre die Identifizierung oder die Feststellung nach Art. 3 und 4 GwG-CH nochmals vornehmen (Art. 5 Abs. 1 GwG-CH). Indizien, welche Zweifel i.S.v. Art. 5 Abs. 1 GwG-CH hervorrufen können, liegen z.B. vor, wenn der Kunde den vom Finanzintermediär gewünschten persönlichen Kontakt vermeidet oder wenn der Umfang der Transaktionen nicht den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Vertragspartei entspricht.[177]

d) Besondere Sorgfaltspflichten

232 Art. 6 GwG-CH regelt die besonderen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs. Er ist namentlich verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren.

233 Ferner muss der Finanzintermediär die **Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären**, wenn unter anderem (Art. 6 Abs. 2 GwG-CH) die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen (lit. a), Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen (lit. b)

174 Art. 4 Abs. 1 GwG-CH-VE enthält neu eine ausdrückliche Bestimmung, dass die wirtschaftlich berechtigte Person nicht nur festzustellen ist, sondern die erhaltenen Angaben auch überprüft werden müssen. Ergänzt wird sie durch Art. 7 Abs. 1bis GwG-CH-VE, wonach die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden müssen, wobei sich die Periodizität und der Umfang nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt, richtet; vgl. zum Ganzen Erläuternder Bericht, S. 15 f. und 34 f.

175 Kunz/Jutzi/Schären/*Liebi/Conod* Art. 4 Rn. 38; Beim „Look-through-approach" handelt es sich um das Durchschauprinzip zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung einer natürlichen Person ohne Berücksichtigung von Gesellschaftsstrukturen.

176 Kunz/Jutzi/Schären/*Liebi/Conod* Art. 4 Rn. 42.

177 Kunz/Jutzi/Schären/*Brunnhofer/Leimgruber* Art. 5 Rn. 3 mit weiteren Beispielen.

oder die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist (lit. c).

234 Zu beachten ist dabei, dass Geschäftsbeziehungen zu **ausländischen politisch exponierten Personen**[178] (sog. PEP) sowie zu ihnen nahestehenden Personen[179] in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko zu betrachten sind (Art. 6 Abs. 3 GwG-CH). Geschäftliche Beziehungen zu inländischen PEP und PEP bei internationalen Organisationen (darunter fallen auch internationale Sportverbände) sowie zu ihnen nahestehenden Personen gelten im Zusammenhang mit weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 Abs. 4 GwG-CH).

e) Dokumentationspflicht

235 Das GwG-CH schreibt dem Finanzintermediär ferner vor, dass er die getätigten Transaktionen und die entsprechenden Abklärungen auf eine Weise dokumentieren muss, dass fachkundige Dritte[180] sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der GwG-CH-Bestimmungen bilden können (sog. Dokumentationspflicht; Art. 7 Abs. 1 GwG-CH). Die Dokumente sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion während mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufzubewahren (Art. 7 Abs. 3 GwG-CH).[181] Selbst wenn eine Geschäftsbeziehung aufgrund von Verdachtsmomenten nicht eingegangen wird, ist eine diesbezügliche Dokumentation zu empfehlen.[182]

236 Das Einhalten der Dokumentationspflicht ist für Finanzintermediäre insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB-CH[183] von großer Bedeutung. Die ordnungsgemäße Dokumentation der Abklärungen und Transaktionen dient dem Nachweis, dass i.S.v. Art. 102 Abs. 2 StGB-CH alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren zur Verhinderung einer Katalogtat getroffen wurden. Die Dokumentationspflicht bezweckt auch eine Vereinfachung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, indem ein sog. **paper trail** erstellt wird. Schließlich ist es auch denkbar, der Strafbarkeit nach Art. 325 StGB-CH[184] (Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) zu unterliegen, sofern die Dokumentationspflicht nicht eingehalten wird und es sich bei den entsprechenden Dokumenten gleichzeitig um Buchungsbelege handelt.[185]

178 Politisch exponierte Personen werden in Art. 2a Abs. 1 und 4 GwG-CH definiert. Als ausländische politisch exponierte Personen gelten Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren (Art. 2a Abs. 1 lit. a GwG-CH). Als inländische politisch exponierte Personen zu betrachten sind Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (Art. 2a Abs. 1 lit. b GwG-CH). 18 Monate nach Aufgabe der Funktion gelten sie nicht mehr als politisch exponiert (Art. 2a Abs. 4 GwG-CH). Politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen sind Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren (Art. 2a Abs. 1 lit. c GwG-CH).

179 Vgl. diesbezüglich Art. 2a Abs. 2 GwG-CH, wonach natürliche Personen, die den PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen, als nahestehende Personen.

180 Vgl. dazu Art. 22 GwV-FINMA-CH mit einer entsprechenden Auflistung von fachkundigen Dritten.

181 Vgl. dazu auch Kunz/Jutzi/Schären/*Müller* Art. 7 Rn. 26 ff.

182 Kunz/Jutzi/Schären/*Müller* Art. 7 Rn. 6 mit weiteren Hinweisen und anderen Lehrmeinungen.

183 Vgl. zur Unternehmensstrafbarkeit Rn. 12.

184 Vgl. als *leges speciales* auch Art. 46 BankG-CH, Art. 86 f. VAG-CH und Art. 148 Abs. 1 lit. e KAG-CH.

185 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Müller* Art. 7 Rn. 1 ff. und 19 ff.

f) Verzicht auf Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert

237 Art. 7a GwG-CH statuiert, dass der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3-7 GwG-CH verzichten kann, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Obwohl generelle Schwellenwerte grundsätzlich als nicht sinnvoll erachtet werden,[186] konkretisiert Art. 11 GwV-FINMA-CH Art. 7a GwG-CH und enthält bestimmte **de minimis-Regelungen.**[187]

g) Organisatorische Maßnahmen

238 In Art. 8 GwG-CH ist vorgesehen, dass Finanzintermediäre diejenigen Maßnahmen treffen müssen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Darunter fällt unter anderem die ausreichende Ausbildung des Personals. Konkretisiert werden die organisatorischen Maßnahmen in Art. 23 ff. GwV-FINMA-CH oder in SRO-Reglementen.

239 Auch muss der Finanzintermediär eine oder mehrere qualifizierte Personen als **Geldwäschereifachstelle** bezeichnen, welche unter anderem die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der GwV-FINMA-CH unterstützt, interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorbereitet (z.B. betreffend Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken) und die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung plant sowie überwacht (Art. 24 GwV-FINMA-CH).

240 Die Verletzung von Art. 8 GwG-CH hat für Finanzintermediäre zunächst Auswirkungen im Hinblick auf die **Unternehmensstrafbarkeit**. Bei einer Verletzung liegt es nahe, dass die erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen i.S.v. Art. 102 Abs. 2 StGB-CH nicht eingehalten sind. Ferner kann eine entsprechende Verletzung auch **aufsichtsrechtliche Folgen** haben und allenfalls zum Ausschluss aus einer SRO oder zur Zahlung einer Vertragsstrafe führen.[188]

2. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

241 Art. 9 ff. GwG-CH regeln die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht, welche nachfolgend im Überblick dargestellt werden.[189]

a) Meldepflicht

242 Der Meldepflicht[190] gem. Art. 9 GwG-CH kommt in der schweizerischen Geldwäschereiprävention zentrale Bedeutung zu. Laut Art. 9 Abs. 1 GwG-CH muss ein Finanzintermediär der MROS unter anderem in folgenden Fällen **sofort Meldung erstatten:**

186 Kunz/Jutzi/Schären/*Jutzi* Art. 7a Rn. 8 mit weiteren Hinweisen.
187 Beispielsweise kann der Finanzintermediär in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschließlich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Pflichten verzichten, wenn es sich um ein Finanzierungsleasing handelt und die jährlichen Leasingraten inkl. MwSt. kumuliert nicht mehr als 5 000 CHF betragen (Art. 11 Abs. 1 lit. d GwV-FINMA-CH). Für weitere Beispiele vgl. Art. 11 GwV-FINMA-CH.
188 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Jutzi* Art. 8 Rn. 33 ff.
189 Auf die entsprechenden Pflichten von Händlern (z.B. Art. 9 Abs. 1bis GwG-CH) wird nicht näher eingegangen.
190 Zur Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen vgl. Art. 16 und Art. 27 Abs. 4 GwG-CH.

- bei Wissen oder begründetem Verdacht,[191] dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte (lit. a) in Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation oder Geldwäscherei stehen (Ziff. 1), aus einem Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen herrühren (Ziff. 2), der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Ziff. 3) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Ziff. 4); oder
- bei Abbruch von Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH (lit. b).

243 Art. 3 Abs. 3 MGwV-CH bestimmt, dass Meldungen mittels dem von der MROS bereitgestellten **Meldeformular** zu erstatten sind und inhaltlich den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 MGwV-CH entsprechen müssen.[192] Die Meldung kann entweder per Fax oder per Post eingereicht werden; aus Sicherheitsgründen ist eine E-Mail-Übermittlung nicht möglich.[193]

244 Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, so kann eine **Buße bis zu 500 000 CHF** verhängt werden (Art. 37 Abs. 1 GwG-CH). Bei fahrlässiger[194] Verletzung beträgt die Höchstbuße 150 000 CHF (Art. 37 Abs. 2 GwG-CH). Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die Meldung zu spät erfolgt.[195] Zu beachten ist, dass in erster Linie natürliche Personen von dieser Strafnorm betroffen sind. Juristische Personen können gem. Art. 49 FINMAG-CH i.V.m. Art. 7 VStrR-CH strafrechtlich belangt werden.[196] Ferner sind Mittäterschaft, Gehilfenschaft und Anstiftung ebenfalls unter Strafe gestellt (Art. 50 Abs. 1 FINMAG-CH i.V.m. Art. 5 VStrR-CH).[197] Eine versuchte Verletzung der Meldepflicht ist hingegen nicht möglich.[198] Wird die Meldepflicht verletzt, fällt auch eine Strafbarkeit wegen Geldwäscherei durch Unterlassen in Betracht.[199]

b) Pflicht zur Vermögenssperre

245 Gem. Art. 10 Abs. 1 GwG-CH muss der Finanzintermediär die ihm anvertrauen Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH oder Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH in Verbindung stehen, **sperren**, sobald die MROS ihm mitteilt, dass die erstattete Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.

246 Vor dem 1.1.2016 war der Finanzintermediär verpflichtet, die involvierten Vermögenswerte bereits bei Einreichung der Meldung und nicht erst nach Mitteilung der MROS über die Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörde zu sperren. Dafür wurde die Schweiz von der FATF kritisiert, weshalb es zur Gesetzesänderung mit Wirkung per 1.1.2016 kam. Seither ist auch der neue Art. 9a GwG-CH in Kraft, welcher

191 Ausführlich zum begründeten Verdacht und zu Anhaltspunkten Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 9 Rn. 24 ff. sowie Anhang zur GwV-FINMA-CH.
192 Die Meldeformulare nach Art. 9 GwG-CH sowie auch diejenigen nach Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH können unter www.fedpol.admin.ch eingesehen werden.
193 Vgl. dazu www.fedpol.admin.ch, abgerufen am 5.3.2019; ab 1.1.2020 ist die Einführung eines neuen Systems (Onlinemeldung) geplant.
194 Zur Fahrlässigkeit vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB-CH.
195 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 22.
196 Eine Bestrafung nach Art. 102 StGB-CH ist nicht möglich, da Strafbestimmungen, welche nur eine Buße als Sanktion vorsehen (sog. Übertretungen), nicht von der Unternehmensstrafbarkeit erfasst werden.
197 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 6 ff.
198 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 24.
199 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 37; vgl. dazu auch *BGE* 136 IV, 188 ff.

festhält, dass der Finanzintermediär während der durch die MROS durchgeführten Analyse der eingegangenen Meldung Kundenaufträge, die nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH oder Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH gemeldete Vermögenswerte betreffen, grundsätzlich auszuführen hat.

247 Die Vermögenssperre muss so lange aufrechterhalten werden, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde beim Finanzintermediär eintrifft (z.B. Kontosperre oder Herausgabeverfügung), **maximal aber fünf Werktage**, nachdem die MROS ihm die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat (Art. 10 Abs. 2 GwG-CH).[200]

248 Das GwG-CH sieht – im Gegensatz zur Verletzung der Meldepflicht – keine direkte Sanktion für die Verletzung von Art. 10 GwG-CH vor. Allerdings besteht im Falle einer Verletzung der Vermögenssperrpflicht eine erhöhte Gefahr, dass sich der verantwortliche Mitarbeiter und/oder der Finanzintermediär der Geldwäscherei strafbar machen.[201]

c) Informationsverbot

249 Der Finanzintermediär darf grundsätzlich zeitlich unbeschränkt Betroffene und Drittpersonen **nicht** über die Erstattung einer Meldung nach Art. 9 GwG-CH oder Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH **informieren** (Art. 10a Abs. 1 GwG-CH). Wie bei der Vermögenssperrpflicht sieht das Gesetz auch für die Verletzung des Informationsverbots keine direkte Sanktion vor. Bei Verfügung einer Kontosperre mit Mitteilungsverbot unter Straffolgen durch die Strafverfolgungsbehörde macht sich der Finanzintermediär nach Art. 292 StGB-CH strafbar. Bei Missachtung des Informationsverbots kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Gehilfenschaft oder sogar Mittäterschaft zur Geldwäscherei in Betracht.[202]

d) Herausgabepflicht von Informationen

250 Sofern die MROS zusätzliche Informationen für die Analyse einer eingegangenen Meldung benötigt, ist der meldende Finanzintermediär **verpflichtet**, diese **Informationen** auf Aufforderung hin und innerhalb der jeweils gesetzten Frist herauszugeben (Art. 11a Abs. 1 und 3 GwG-CH). Das GwG-CH sieht bei Verletzung der Pflicht keine direkten Sanktionen vor. Allerdings würde auch hier unter anderem der Vorwurf der Gehilfenschaft oder Mittäterschaft zur Geldwäscherei im Raum stehen.[203]

IV. Prozessuales (MROS, Amts- und Rechtshilfe)

1. Verfahren bei der MROS

251 Die MROS als Empfängerin der Meldungen bei Geldwäschereiverdacht (vgl. u.a. Art. 9 Abs. 1 GwG-CH) prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen und holt, soweit erforderlich, zusätzliche Informationen beim meldenden Finanzintermediär ein

200 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 10 Rn. 1 ff.; zu beachten ist, dass die unverzügliche Vermögenssperre in gewissen Fällen immer noch zur Anwendung kommt, vgl. diesbezüglich Art. 10 Abs. 1bis GwG-CH.

201 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 10 Rn. 41 ff.

202 Ausführlich hierzu und insbesondere auch zu den Ausnahmen Kunz/Jutzi/Schären/*Kessler/Waygood-Weiner* Art. 10a Rn. 1 ff.

203 Ausführlich hierzu Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 11a Rn. 1 ff.

(Art. 23 Abs. 2 GwG-CH; vgl. ausführlich zu den Aufgaben der MROS Art. 1 MGwV-CH). Die **MROS erstattet** bei den Strafverfolgungsbehörden **Anzeige**, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass (Art. 23 Abs. 4 GwG-CH)

- eine strafbare Handlung nach Art. 260ter Ziff. 1 StGB-CH (Kriminelle Organisation), Art. 305bis StGB-CH (Geldwäscherei) oder Art. 305ter Abs. 1 StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht) vorliegt (lit. a);
- Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (lit. b);
- Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (lit. c); oder
- Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260[quinquies] Abs. 1 StGB-CH) dienen.

252 Die MROS informiert den betroffenen Finanzintermediär innerhalb von 20 Arbeitstagen[204] darüber, ob sie die Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat oder nicht (Art. 23 Abs. 5 GwG-CH). Diese Information löst die Pflicht des Finanzintermediärs zur Kontosperre gem. Art. 10 GwG-CH aus. Sie informiert auch bei Meldungen nach Art. 305ter Abs. 2 StGB-CH – gesetzlich ist diesbezüglich jedoch keine Frist vorgesehen (Art. 23 Abs. 6 GwG-CH).

2. Amts- und Rechtshilfe

253 Die Amts- und Rechtshilfe (i.S.d. Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde) hat für die Bekämpfung der Geldwäscherei eine große Bedeutung.

a) Amtshilfe mit inländischen Behörden

254 Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS-CH) sowie die MROS können **einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen zustellen**, die sie für die Durchsetzung des GwG-CH benötigen (Art. 29 Abs. 1 GwG-CH).[205] Ferner übermitteln die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden der MROS oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen (Art. 29 Abs. 2 GwG-CH). Die MROS darf jedoch Informationen ausländischer Meldestellen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung und zu den in Art. 29 Abs. 2bis GwG-CH genannten Zwecken an Bund, Kantone oder Gemeinden weitergeben (Art. 29 Abs. 2ter GwG-CH).

255 Hinzuweisen ist auch auf die die **Amtshilfe mit den Strafbehörden** – sie melden der MROS sämtliche anhängigen Verfahren in Zusammenhang mit Geldwäscherei, krimineller Organisation, Terrorismusfinanzierung oder mit mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften und übermitteln der MROS die jeweiligen Urteile und Einstellungsverfügungen (Art. 29a Abs. 1 GwG-CH). Auch melden sie der MROS unverzüglich Verfügungen, die aufgrund einer MROS-Anzeige erlassen wurden (Art. 29a Abs. 2

204 Diese Frist soll aufgehoben werden, vgl. Art. 23 Abs. 5 GwG-CH-VE und Erläuternder Bericht, S. 19 und 39.

205 Gem. Art. 29 Abs. 1bis GwG-CH-VE sollen auch SRO mit der MROS Informationen austauschen können, vgl. Erläuternder Bericht, S. 20 und 39.

GwG-CH). Die Strafbehörden sind auch ermächtigt, der FINMA, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 BGS-CH und der ESBK Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen, sofern dadurch das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird (Art. 29a Abs. 3 GwG-CH).

b) Amtshilfe mit ausländischen Behörden

256 Art. 30 GwG-CH regelt die Amtshilfe mit ausländischen Behörden. Abs. 1 dieser Bestimmung statuiert, dass die MROS die Personendaten und übrige bei ihr vorhandene oder beschaffungsfähige Informationen **an eine ausländische Meldestelle weitergeben darf**, wenn die ausländische Behörde gewährleistet, dass:

- sie die Informationen ausschließlich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet (lit. a);
- sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht (lit. b);
- das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird (lit. c);
- sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der MROS an Dritte weitergibt (lit. d) und
- die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der MROS beachtet (lit. e).

257 Schließlich ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach dem Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes richtet (Art. 32 Abs. 1 GwG-CH). In keinem Fall darf jedoch der Name der Person, welche die Meldung des Finanzintermediärs (oder der Händlerin bzw. des Händlers) erstattet hat oder der Informationspflicht nachgekommen ist, an die ausländische Strafverfolgungsbehörde herausgegeben werden (Art. 32 Abs. 3 GwG-CH).

c) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

258 Im Gegensatz zur Amtshilfe, welche grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden betrifft (z.B. zwischen Geldwäschereimeldestellen), umfasst die sog. **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen** Maßnahmen, die der ersuchte Staat auf Anfrage eines ersuchenden Staats ergreift, um Letzterem die Verfolgung und Bestrafung von Straftaten, namentlich auch von Geldwäscherei etc., in seinem Hoheitsgebiet zu erleichtern. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird in der Regel nicht von den Verwaltungs-, sondern von den Strafverfolgungsbehörden gestützt auf multi- und bilaterale Übereinkommen sowie auf das **Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (IRSG-CH) umgesetzt.[206]

206 Vgl. zum Ganzen Wegleitung des Bundesamts für Justiz, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 9. Aufl. 2009, S. 5 f., abrufbar unter www.rhf.admin.ch; auf die nationale Rechtshilfe in Strafsachen, die in Art. 43 ff. der Strafprozessordnung (StPO-CH) normiert ist, wird nicht näher eingegangen.

D. Österreich

I. Einführung – das regulatorische Umfeld in Österreich

259 Als Mitglied der EU unterliegt Österreich den durch die einschlägigen EU-Richtlinien und -Verordnungen bezüglich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgegebenen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene. Der Fokus der folgenden Darstellungen liegt auf der nationalen Umsetzung dieser Vorgaben sowie den daraus resultierenden Besonderheiten in Österreich.

260 Der gesetzliche Rahmen in Österreich erfuhr im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-RL eine grundlegende Änderung. Mit dem neu geschaffenen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), das am 1.1.2017 in Kraft trat, wurde erstmals ein eigenes Gesetz verabschiedet, das sich an alle verpflichteten Kredit- und Finanzinstitute gem. Art. 4 RL (EU) 2015/849 wendet. Für andere Verpflichtete wurden in deren speziellen branchen- bzw. berufsgruppenspezifischen Gesetzen entsprechende Verweise auf das FM-GwG oder Teile davon vorgenommen bzw. in diesen die 4. EU-Geldwäsche-RL umgesetzt (z.B. im Glückspielgesetz, der Rechtsanwalts- und der Notariatsordnung, Wirtschaftschaftstreuhandberufsgesetz). Davor waren z.B. die für Banken relevanten Bestimmungen im Bankwesengesetz (BWG) und jene für Versicherungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthalten. Ergänzend trat am 15.1.2018 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft, das den Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers definiert und die Umsetzung des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer regelt.

261 Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist gem. § 25 FM-GwG die zuständige Behörde, die mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des FM-GwG durch die Kredit- und Finanzinstitute betraut ist. Zudem ermächtigt das FM-GwG die FMA für bestimmte Vorschriften mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ergänzende Verordnungen zu erlassen. Die Fragestellungen sind insbesondere der Entfall der Erfordernis einer Risikoanalyse für bestimmte Arten von Verpflichteten eines Sektors, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Online-Identifizierung sowie die Festlegung von spezifischen Fällen, in denen jedenfalls von vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltsplichten auszugehen ist. Per Stand September 2018 bestehen die folgenden Verordnungen der FMA:[207]

- Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV),
- Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV),
- Betriebliche Vorsorgekassen-Risikoanalyse- und Sorgfaltspflichtenverordnung (BVK-RiSoV),
- Lebensversicherung-Sorgfaltspflichtenverordnung (LV-SoV),
- Schulsparen-Sorgfaltspflichtenverordnung (Schulspar-SoV),
- Sparvereinverordnung (SpVV).

262 Zudem veröffentlicht die FMA mittels Rundschreiben[207] ihre Rechtsansicht zu spezifischen Fragestellungen, die den Verpflichteten sowie der Öffentlichkeit als Orientierungshilfen dienen sollen. Explizit zum FM-GwG wurden bisher das „FMA-Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung" und das „FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terro-

207 Abrufbar auf der Webseite der FMA (www.fma.gv.at).